

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. April

1975

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	23	Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter	27
<b>Kirchliche Gesetze:</b>		Erste theologische Prüfung im Winter 1974/75	28
Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	25	Theologische Prüfungen im Sommer 1975	28
Kirchliches Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden	25	Bibelkundeprüfung im Herbst 1975	28
<b>Bekanntmachungen:</b>		Kirchliche Gesetze	
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Großsachsen in „Evang. Kirchengemeinde Hirschberg-Großsachsen“	27	a) zur fünften Änderung des Pfarrerbildungsgesetzes	28
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Wolfartsweiler in „Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Wolfartsweiler“	27	b) über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten	28
Umbenennung der Pfarrgemeinden in Bretten	27	Dienstbezüge, Ortszuschlag	28
Umbenennung der Pfarrgemeinden in Neckargemünd	27	Unterschiede zwischen dem Kindergeld- und Kinderzuschlagsrecht	30
Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Schopfheim	27	Neuregelung der Zuständigkeit der Bezirkskantoren für die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe und Durlach sowie Karlsruhe-Land	32
Mitglieder der Landessynode	27	Gottesdienstordnungen zur Einführung in kirchliche Ämter	32
		Predigttext für die Gottesdienste am 15. 6. 1975 (Kirchentags-Sonntag)	32
		Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (Kindergeld)	32

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Berufen

(gem. § 95 Abs. 2 Grundordnung)

Pfarrer Hermann Schuler in Remchingen (Evang. Kirchengemeinde Singen) zum Dekan für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz ab 16. 3. 1975.

#### Berufen

(gemäß § 98 Abs. 2 Grundordnung)

Religionslehrer Pfarrer Richard Kopf in Schopfheim. z. Z. noch Pfarrer in Offenburg (Pfarrstelle I an der Erlöserkirche) und Schuldekan für den Kirchenbezirk Lahr, zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Schopfheim ab 16. 4. 1975.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Hans-Dieter Köser in Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium) zum Pfarrer in Karlsruhe-Aue, Pfarrer Albert Schneider in Karlsruhe (Evang. Oberkirchenrat) zum Pfarrer der Westpfarre der Markuskirche in Karlsruhe.

### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Gerd Henschen in Hemsbach (Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei) zum Bezirksjugendpfarrer in Mannheim, Schuldekan Pfarrer Richard Kopf in Offenburg (Pfarrstelle I an der Erlöserkirche) zum planmäßigen Religionslehrer in Schopfheim als Pfarrer der Landeskirche.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

die Pfarrer Erich Bährle in Bofsheim, Helmut Eberle in Epfenbach, Günter Richter in Weisweil und Wolfgang Stahnke in Wiesental.

#### Beauftragt:

Pfarrer Peter Paulus in Großeicholzheim mit der Mitversehung des Pfarrdienstes in der Diasporagemeinde Mudau.

#### Versetzt:

Pfarrer Traugott Alexander in Mannheim-Waldhof (Pauluspfarre) nach Mannheim-Waldhof

(Gethsemanepfarrei) zur Verwaltung dieser Pfarrei, Pfarrer Ulrich D o n n e r in Böhringen (bisher Bezirksjugendwart in den Kirchenbezirken Konstanz und Überlingen-Stockach) nach Radolfzell, Pfarrer Heinz G r u n w a l d in Tiengen-Lauchringen (Matthäuspfarrei) nach Mannheim-Waldhof (Pauluspfarrei), Pfarrer Hans-Dieter W i e s e n e r in Schiltach nach Hüfingen zur Verwaltung der Pfarrei Hüfingen-Bräunlingen.

**In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:**

Pfarrer Hermann H a a f in Karlsruhe-Rintheim auf 1. 11. 1975.

**Entlassen auf Antrag:**

Pfarrer Manfred L e h m a n n in Mannheim-Käfertal (Unionskirche) zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck;

Kirchenverwaltungsobersinspektor Dieter A d a m beim Evang. Oberkirchenrat wegen Übertritt in den Dienst des Landes Baden-Württemberg.

**Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums**

**Zurruhegesetz auf Antrag gemäß § 46 LBG:**

Oberstudienrätin Pfarrerin Margarete J o n a s, geborene Fix, in Mannheim (Elisabeth-Gymnasium) mit Ablauf des Monats Dezember 1974.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Wilhelm D a h m e r, zuletzt in Lohrbach, am 5. 3. 1975, Pfarrer i. R. Otto W a s s e n m ü l l e r, zuletzt in Wehr, am 7. 3. 1975, Pfarrer i. R. Gotthold W e i ß, zuletzt in Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarrei) am 11. 3. 1975.

**Ausschreibung von Pfarrstellen**

**a) Erstmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

**Efringen-Kirchen, Kirchenbezirk Lörrach**

Efringen-Kirchen ist Hauptgemeinde einer Großgemeinde im oberen Markgräflerland. Die Kirchengemeinde zählt rd. 1900 evang. Gemeindeglieder.

Pfarrhaus wird frei.

**Hemsbach, Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim**

Die Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrei wurde 1970 errichtet. Sie umfaßt das Neubaugebiet, das westlich des alten Ortsteils in den letzten Jahren entstanden ist und hauptsächlich von jungen Familien bewohnt wird. Zum Gemeindezentrum gehören neben dem Pfarrhaus vielfältig nutzbare Gemeinderäume und ein Kindergarten.

Der Predigtendienst geschieht im Wechsel mit dem Pfarrer der Lutherpfarrei.

Alle Schularten sind am Ort.

**Mannheim-Käfertal, Unionspfarrei, Kirchenbezirk Mannheim**

In der Unionsgemeinde — ca. 5000 evang. Gemeindeglieder — sind vorhanden: Ein Gemeindezentrum mit modernem Gemeindehaus (1971 erbaut), ein Kindergarten mit Tagesstätte, ein Jugendheim, eine Krankenpflegestation besetzt mit einer Stationschwester und ein Altenheim.

Zur Unterstützung des regen Gemeindelebens mit vielen Aktivitäten stehen neben einem Kreis gut eingearbeiteter ehrenamtlicher Mitarbeiter und einem aufgeschlossenen Ältestenkreis eine Halbtags-Pfarramtssekretärin zur Verfügung.

Das Pfarrhaus mit separaten Diensträumen und Garage wurde 1972 renoviert.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

**b) nochmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

**Leutershausen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim**  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

**Die Bewerbungen**

a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens 4. Juni 1975 abends und

b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens 21. Mai 1975 abends

beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

## Kirchliche Gesetze

### **Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 8. März 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1**

#### **Grundsatz**

(1) Auf die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 (BAT) in der für die Angestellten von Bund und Ländern jeweils geltenden Fassung, die dazu abgeschlossenen Vergütungstarifverträge und die sonstigen allgemein für Angestellte, Praktikanten und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg geltenden Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden oder in sonstigen Dienstordnungen nichts anderes bestimmt wird.“

2. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
„(4) zu § 20 (2) BAT:

Als Dienstzeiten im Sinne des § 20 (2) gelten auch alle Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich verbrachten Tätigkeit bei kirchlichen Rechtsträgern unabhängig von ihrer Rechtsform. Wird in den nach § 1 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwendenden Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.“

3. Die bisherigen Absätze (4), (5), (6) und (7) des § 2 werden zu den Absätzen (5), (6), (7) und (8).

#### **Artikel 2**

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. März 1975

**Der Landesbischof**  
Heidland

### **Kirchliches Gesetz über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 8. März 1975

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Grundsatz**

(1) Auf die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten findet der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 (MTL II) in der jeweils für die Arbeiter des Landes Baden-Württemberg geltenden Fassung sinngemäß Anwendung, soweit im folgenden oder in sonstigen Dienstordnungen nichts anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auch im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen, soweit diese es durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

#### **§ 2**

#### **Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen**

- (1) Zu § 3 MTL II:

Auf die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Waldarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden findet der Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(2) Der MTL II gilt nicht für Personen, die lediglich aus erzieherischen, therapeutischen oder caritativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor oder spätestens mit der Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist, sowie leistungsbehinderte Personen, die in besonders für sie eingerichteten Werkstätten (beschützende Werkstätten) beschäftigt werden.

- (3) An die Stelle des § 9 Abs. 9 MTL II tritt folgende Bestimmung:

1. Der Arbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.
2. Soweit eine Verpflichtung für erforderlich gehalten wird, ist sie in folgendem Wortlaut zu vollziehen; sie kann durch Handschlag bekräftigt werden.

„Ich versichere, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwor-

tung als kirchlichem Mitarbeiter zu entsprechen.“  
Über die Verpflichtung ist eine vom Arbeiter mit-  
zuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

(4) Zu § 22 MTL II:

§ 22 gilt nicht, soweit vom Evangelischen Oberkir-  
chenrat nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kom-  
mission besondere Lohngruppen, Monatstabellen-  
löhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge beschlossen  
werden.

(5) Zu § 45 MTL II:

Die Gewährung von Jubiläumszuwendungen rich-  
tet sich nach den für die Beamten der Landeskirche  
jeweils geltenden Bestimmungen.

(6) An die Stelle des § 44 MTL II tritt folgende Be-  
stimmung:

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum  
Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebe-  
nenversorgung nach den für die Arbeiter des öffent-  
lichen Dienstes geltenden Grundsätzen.

(7) Zu § 59 (1) MTL II:

Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein grober  
Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Amts-

trägers in Dienst und Lebensführung und der Aus-  
tritt aus der Evang. Landeskirche.

### § 3

#### **Kürzung der Dienstbezüge**

In einer Notlage der Kirche, die eine allgemeine  
Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchen-  
beamten bedingt, können die Löhne der Arbeiter  
durch landeskirchliches Gesetz entsprechend festge-  
setzt werden.

### § 4

#### **Schlußbestimmung**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. März 1975

**Der Landesbischof**  
Heidland

## Bekanntmachungen

OKR 9. 4. 1975  
Az. 11/1—3858

### Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Groß- sachsen in „Evang. Kirchen- gemeinde Hirschberg- Großsachsen“

Die Evang. Kirchengemeinde Großsachsen wird auf Beschluß des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Hirschberg-Großsachsen“ umbenannt.

OKR 18. 3. 1975  
Az. 11/1—3210

### Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Wolfartsweier in „Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe- Wolfartsweier“

Die Evang. Kirchengemeinde Wolfartsweier wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) mit Wirkung vom 1. März 1975 in „Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe-Wolfartsweier“ umbenannt.

OKR 24. 3. 1975  
Az. 11/2—3385

### Umbenennung der Pfarr- gemeinden in Bretten

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. den Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) werden die „Ostpfarrei“ in Bretten in „Luthergemeinde“ und die „Westpfarrei“ in Bretten in „Melanchthongemeinde“ umbenannt.

OKR 20. 3. 1975  
Az. 11/2—2648

### Umbenennung der Pfarr- gemeinden in Neckargemünd

Gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. den Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) werden die „Untere Pfarrei“ (Pfarrstelle I) in Neckargemünd in „Markusgemeinde“ und die „Obere Pfarrei“ (Pfarrstelle II, Wiesenbacher Tal) in Neckargemünd in „Stephanusgemeinde“ umbenannt.

LKR 10. 4. 1975  
Az. 12/31—4647

### Errichtung eines Schul- dekanats im Kirchenbezirk Schopfheim

Im Kirchenbezirk Schopfheim wird gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung mit Wirkung vom 16. April 1975 die Stelle eines Schuldekans errichtet.

OKR 20. 3. 1975  
Az. 14/41

### Die Mitglieder der Landessynode

Direktor i. R. Richard Eck in Karlsruhe-Durlach, der seinerzeit von der Bezirkssynode Karlsruhe-Stadt (jetzt Bezirkssynode Karlsruhe und Durlach) in die Landessynode gewählt wurde, hat am 2. 1. 1975 seinen Rücktritt vom Amt des Landessynodalen erklärt.

Der Bezirkskirchenrat Karlsruhe und Durlach hat mitgeteilt, daß er von der Wahl eines Nachfolgers absehen möchte, da durch die Eingliederung der Gemeinden des Karlsruher Ostens und der dort wohnenden Landessynodalen in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach die dem Kirchenbezirk zustehende Zahl von vier gewählten Landessynodalen erreicht sei.

Die Landessynode umfaßt damit nur noch 83 Mitglieder.

OKR 3. 3. 1975  
Az. 21/513 (25/0)

### Vergütungsgruppenplan für die kirchlichen Mitarbeiter

Nach Anhörung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird in der Anlage zu § 2 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes vom 3. Mai 1973 (VBl. S. 47) mit Wirkung vom 1. 7. 1974 Einzelgruppenplan 23 durch folgende Fassung ersetzt:

#### 23 Gemeindegewestern, Gemeindegewesternhelferinnen <sup>1)</sup> Vergütungsgruppe IX b

1. Gemeindegewesternhelferinnen mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis als Krankenpflegehelferinnen

#### Vergütungsgruppe IX a

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1 nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

#### Vergütungsgruppe VIII

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2 nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
4. Gemeindegewesternhelferinnen mit staatlicher Erlaubnis als Krankenpflegehelferin

#### Vergütungsgruppe VII

5. Mitarbeiterinnen wie zu 4 nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII oder Kr II

#### Vergütungsgruppe VI b

6. Mitarbeiterinnen wie zu 5 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII oder Kr III
7. Gemeindegewestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwestern

#### Vergütungsgruppe V c

8. Gemeindegewestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwestern nach einjähriger Tätigkeit als Gemeinde- oder Krankenschwester
9. Gemeindegewestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester
  - a) mit besonders schwierigem Arbeitsbereich
  - b) denen mindestens zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind

<sup>1)</sup> Krankenpflegepersonal ist in der Regel nach Anlage 1 b der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Kr-Tarif) eingruppiert. Vergütungsgruppenplan 23 ist anzuwenden, wenn die Mitarbeiter bisher gem. Anlage 1 a eingruppiert waren oder diese Eingruppierung aus anderen Gründen geboten ist.

**Vergütungsgruppe V b**

10. Mitarbeiterinnen wie zu 8 und 9 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c oder Kr V

OKR 18. 3. 1975  
Az. 22/1172

**Erste theologische Prüfung im Winter 1974/75**

Folgende Kandidaten/Kandidatinnen haben die erste theologische Prüfung im Winter 1974/75 bestanden:

Fritz, Volker, aus Flehingen (Edingen) \*)  
Heilmann, Gerhard, aus Karlsruhe (Neckargemünd)  
Herzberger, Gerhard, aus Mannheim (Heidelberg)  
Kunkel, Gerda, aus Norden/Ostfr. (Neckargemünd)  
Lipps, Michael, aus Ludwigshafen/Bodensee (Dossenheim)  
Metzger, Georg, aus Villingen (Lahr)  
Miller, Adelheid, aus Isny/Allg. (Kraichtal-Münzesheim)  
Müller, Johannes G., aus Buch/Ahorn (Karlsruhe)  
Paetzoldt, Klaus, aus Pforzheim (Eppelheim)  
Ramsauer, Stephan, aus Oldenburg/Old. (Heidelberg)  
Stockmeier, Johannes, aus Geroldsgrün (Heidelberg)

Im Rahmen der ersten theologischen Prüfung haben folgende Pfarrer ihr wissenschaftlich-theologisches Studium mit Erfolg abgeschlossen:

Bährle, Erich, aus Fellbach (Bofsheim)  
Eberle, Helmut, aus Fürstenfeld/Bessarabien (Epfenbach)  
Richter, Günter, aus Süchteln (Weisweil)  
Stahnke, Wolfgang, aus Stettin (Wiesental)

\*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben.

OKR 9. 4. 1975  
Az. 22/1172

**Theologische Prüfungen im Sommer 1975**

Im Sommer 1975 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

**Erste theologische Prüfung**

vom 16. bis 20. Juni 1975  
(schriftlicher Teil in Heidelberg)  
vom 14. bis 18. Juli 1975  
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

**Zweite theologische Prüfung**

vom 14. bis 18. Juli 1975  
(schriftlicher Teil in Heidelberg)  
vom 25. bis 29. August 1975  
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 9. 4. 1975  
Az. 22/1144

**Bibelkundeprüfung im Herbst 1975**

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe findet am **Donnerstag, dem 9. Oktober 1975**, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen sind, sind bis spätestens **Dienstag, dem 9. September 1975**, beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 20. 3. 1975  
Az. 22/510 u. 21/511

**Kirchliche Gesetze  
a) zur fünften Änderung des  
Pfarrerbesoldungs-  
gesetzes  
b) über die Besoldung und  
Versorgung der Kirchen-  
beamten**

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 7. März 1975 den vom Landeskirchenrat gemäß § 123 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung beschlossenen vorläufigen kirchlichen Gesetzen

a) zur fünften Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 4. 12. 1974 (VBl. S. 112) und  
b) über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 4. 12. 1974 (VBl. S. 113) zugestimmt und diese Gesetze damit für endgültig erklärt.

OKR. 20. 3. 1975  
Az. 22/511—1436

**Dienstbezüge,  
hier: Ortszuschlag**

Mit Wirkung ab **1. Januar 1975** gelten die Ortszuschläge der nachstehenden Tabelle. Gegenüber den bisherigen Sätzen der im VBl. 1974 Seite 67 abgedruckten Tabelle sind Änderungen lediglich in den Stufen 3 und 4 eingetreten (im Druck hervorgehoben).

Die Zahlung eines Ortszuschlags der Stufe 3 und der folgenden Stufen bzw. des Unterschiedsbetrags zwischen den Beträgen der Stufe 2 und der folgenden Stufen richtet sich ab 1. 1. 1975 nach der Zahl der Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG i. d. Neufassung vom 31. 1. 1975, BGBl. I S. 413 ff.) zusteht. Dabei sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die wegen Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes kein Kindergeld gewährt wird.

Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem Monat gezahlt, in den das für die Rückstufung maßgebende Ereignis fällt. Insoweit weicht das Ortszuschlagsrecht von den Grundsätzen des Kindergeldrechts ab; Kindergeld wird nur bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Seit 1. 1. 1975 erhalten kirchliche Mitarbeiter mit Kindern auf Antrag beim zuständigen Arbeitsamt Kindergeld nach Maßgabe des BKGG. Damit ist die Gewährung des bisherigen Kinderzuschlags durch den Arbeitgeber entfallen (siehe die beiden kirchlichen Gesetze vom 4. 12. 1974 / 7. 3. 1975, VBl. 1974 S. 112, 113 und 1975 S. 28, und zwar Artikel I Nr. 2 bzw. § 3.).

Somit sind die Abschnitte VI und VII der Bekanntmachung OKR. vom 5. 7. 1974, VBl. S. 61 ff., ab 1. 1. 1975 gegenstandslos.

Ortszuschläge ab 1. Januar 1975

— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige bis zur Voll- endung des 40. Lebens- jahres	Verheiratete und Verwitwete*)									
		mit Kindergeldberechtigung für									
		ohne Kindergeld- berechtigung; Ledige vom vollendeten 40. Lebens- jahr an	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16 Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
I b	449,—	548,34	<b>622,21</b>	<b>692,14</b>	722,61	783,66	844,71	920,75	996,79	1072,83	1148,87
Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III											
I c	399,05	484,52	<b>558,39</b>	<b>628,32</b>	658,79	719,84	780,89	856,93	932,97	1009,01	1085,05
Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8 Angestellte in Vergütungsgruppen X — V c											
II	371,85	458,99	<b>532,86</b>	<b>602,79</b>	633,26	694,31	755,36	831,40	907,44	983,48	1059,52

Für jedes weitere kindergeldberechtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 76,04 DM.

\*) auch Ledige unter 40 Jahren mit Kindergeldberechtigung, wenn sie der kindergeldberechtigenden oder einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen;

Ledige unter 40 Jahren mit Kindergeldberechtigung, die Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 mit der der Anzahl der Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlags.

OKR 21. 3. 1975  
Az. 18/56528

**Unterschiede zwischen dem  
Kindergeld- und Kinder-  
zuschlagsrecht**

Die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung (BGBl. I 1975 Seite 412 ff.) weichen in folgenden wesentlichen Punkten von denen des bisherigen Kinderzuschlagsrechts ab:

**1 Abweichungen im Zusammenhang mit dem  
Kindbegriff (§ 2 Abs. 1 BKGG).**

- 1.1 Stief- und Pflegekinder werden nur berücksichtigt, wenn der Berechtigte sie in seinen **Haushalt** aufgenommen hat.
- 1.2 Für die Berücksichtigung eines Kindes als Pflegekind sind Zuwendungen, die von anderer Seite für das Pflegekind gemacht werden, **unschädlich**.
- 1.3 Enkel werden nur berücksichtigt, wenn der Berechtigte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält. Das Bestehen der vorrangig gesetzlichen Unterhaltspflicht eines Dritten ist **unschädlich**.
- 1.4 Für die Berücksichtigung von Geschwistern gelten dieselben Voraussetzungen wie für Enkel (vgl. 1.3).

**2 Abweichungen bei der Berücksichtigung von  
Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben  
(§ 2 Abs. 2 BKGG).**

- 2.1 Daß ein in Berufsausbildung stehendes Kind aus dem Ausbildungsverhältnis geldwerte Leistungen erhält, schließt seine Berücksichtigung nicht aus.
- 2.2 Kinder, die als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, sind zu berücksichtigen, wenn dem Haushalt mindestens 4 weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden.
- 2.3 Ferner sind Kinder zu berücksichtigen, die anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, wenn dem Haushalt mindestens ein weiteres Kind angehört.

**3 Abweichungen bei der Berücksichtigung über  
das 27. Lebensjahr hinaus (§ 2 Abs. 3 Satz 2  
BKGG).**

- 3.1 Die Überschreitung dieser Altersgrenze im Falle der Schul- oder Berufsausbildung ist nur in den im Gesetz abschließend aufgezählten Fällen **unschädlich**. Die Altersgrenze wird — soweit ein Kind nach Vollendung des 27. Lebensjahres noch in einer Schul- oder Berufsausbildung steht — **hinausgeschoben**
  - a) im Falle der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum,

- b) im Falle der freiwilligen Verpflichtung auf höchstens 3 Jahre zum Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet worden ist, um einen der Dauer des Wehr- oder Polizeivollzugsdienstes entsprechenden Zeitraum, jedoch um höchstens 24 Monate,

- c) im Falle einer vom Wehr- und Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes um einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, jedoch um höchstens 24 Monate,

- d) im Falle einer Verzögerung der Berufsausbildung wegen mangelnden Studienplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels eines Elternteils oder eines sonstigen Berechtigten um einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

**4 Abweichungen in den Vorschriften über Kinder,  
die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer  
Behinderung nicht selbst unterhalten können  
(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BKGG).**

- 4.1 Eine allgemeine Einkommensgrenze, die die Berücksichtigung eines behinderten Kindes ausschließt, besteht nicht. Während es in dem Zeitraum von der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres allein darauf ankommt, daß das Kind sich nicht selbst unterhalten kann, wird die Berücksichtigung nach Vollendung des 27. Lebensjahres zusätzlich davon abhängig gemacht, daß das Kind ledig oder verwitwet ist oder seinen Unterhalt nicht von seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten erhalten kann.
- 4.2 Es ist nicht erforderlich, daß die Behinderung vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

**5 Abweichungen bei der Berücksichtigung von  
Kindern, die außerhalb des Geltungsbereiches  
des BKGG leben.**

Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 BKGG wird für Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben, grundsätzlich kein Kindergeld gezahlt. Ausnahmen hiervon enthält § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BKGG.

Daneben sind die Kindergeldregelungen zu beachten, die in den Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in den Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Österreich und der Schweiz und in den ab 1. Januar 1975 anzuwendenden Abkommen mit Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und voraussichtlich der Türkei enthalten sind. Danach gilt über die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BKGG hinaus grundsätzlich folgendes:

- a) Beamte und Arbeitnehmer, die die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates be-

sitzen, erhalten das volle Kindergeld (§ 10 BKGG) auch für ihre in einem EG-Mitgliedstaat lebenden Kinder.

- b) Beamte und Arbeitnehmer mit österreichischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit erhalten das volle Kindergeld (§ 10 BKGG) auch für ihre im Heimatland lebenden Kinder.
- c) Beamte und Arbeitnehmer mit griechischer, jugoslawischer, portugiesischer oder spanischer Staatsangehörigkeit erhalten Kindergeld für ihre im Heimatland lebenden Kinder in Höhe von monatlich 10 DM für das erste Kind, 25 DM für das zweite Kind, je 60 DM für das dritte und vierte Kind und 70 DM für jedes weitere Kind. Für türkische Staatsangehörige wird eine entsprechende Regelung vorbereitet.

Deutsche Beamte und Arbeitnehmer erhalten für Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der EG-Mitgliedstaaten oder in Österreich oder in der Schweiz haben, Kindergeld in der in § 10 BKGG genannten Höhe. Für Kinder, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in einem der anderen Abkommenstaaten haben, wird Kindergeld in der mit diesen Staaten vereinbarten Höhe gezahlt.

## **6 Ausschluß des Anspruchs auf Kindergeld (§§ 6 und 8 BKGG).**

- 6.1 Ist jemand infolge einer Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG von einem Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ausgeschlossen, so steht das Kindergeld auch keiner anderen, für dieses Kind nachrangig berechtigten Person zu (§ 6 BKGG).
- 6.2 Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt wird,
  - a) eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder ein Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
  - b) eine kindergeldähnliche Leistung außerhalb des Geltungsbereiches des BKGG,
  - c) Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen nach § 27 BBesG oder entsprechenden tariflichen Vorschriften,
  - d) eine kindergeldähnliche Leistung von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung zusteht (§ 8 Abs. 1 BKGG).

Auf die Ausnahmevorschrift des § 8 Abs. 2 BKGG wird hingewiesen.

## **7 Abweichungen in der Konkurrenzregelung bei mehreren Berechtigten (§ 3 BKGG).**

- 7.1 Pflegeeltern und Großeltern gehen den leiblichen Eltern nicht in der Rangfolge vor, wenn ein leiblicher Elternteil und das zu berücksichtigende Kind mit Pflegeeltern bzw. Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. In diesem Fall steht das Kindergeld dem leiblichen Eltern-

teil zu. Der leibliche Elternteil kann jedoch auf seinen Vorrang schriftlich verzichten (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG).

- 7.2 Stiefeltern gehen leiblichen Eltern in der Rangfolge vor. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines Stiefelternteils, steht das Kindergeld dem leiblichen Elternteil zu, es sei denn, dieser hat auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BKGG).
- 7.3 Erfüllen für ein Kind nur der Vater und die Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so steht das Kindergeld demjenigen von ihnen zu, den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld demjenigen von ihnen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr das Personensorgerecht allein zusteht (§ 3 Abs. 3 BKGG).
- 7.4 Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag eine andere Regelung treffen, die von der gesetzlichen Konkurrenzregelung abweicht (§ 3 Abs. 4 BKGG).
- 7.5 Eine Aufteilung des Kindergeldes zwischen zwei Berechtigten ist nur durch das Vormundschaftsgericht (7.4) möglich.

## **8 Höhe des Kindergeldes.**

Das Kindergeld beträgt monatlich 50 DM für das erste Kind, 70 DM für das zweite Kind und 120 DM für das dritte Kind und jedes weitere Kind (Ausnahme vgl. 5).

Bei der Feststellung, ob ein Kind bei einem Berechtigten in altersmäßiger Reihenfolge als erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind zu berücksichtigen ist, werden auch solche Kinder mitgezählt, für die der Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie vorrangig einer anderen Person der Anspruch auf Kindergeld zusteht (§ 3 BKGG), weil für sie eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung zu zahlen ist (§ 8 BKGG) oder weil für sie wegen Erwerbstätigkeit eines Elternteils im Ausland die Zahlung von Kindergeld entfällt (§ 6 BKGG). Die Berücksichtigung dieser Kinder als sogenannte Zählkinder hat zur Folge, daß die jüngeren Kinder des Berechtigten eine höhere Ordnungszahl einnehmen und somit für sie ein höherer Kindergeldsatz zu leisten ist, sofern für sie nicht ohnehin bereits der höchste Satz anfällt.

## **9 Abweichungen im Beginn und Ende und in der Pfändbarkeit des Anspruchs sowie bei der Rückzahlung (§§ 9, 12 und 13 BKGG).**

- 9.1 Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten 6 Monate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt. Hiervon gibt es nur die in § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG aufgeführten Ausnahmen.
- 9.2 Das Kindergeld wird nur bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

9.3 Die Pfändbarkeit des Kindergeldanspruchs und die Auszahlung des Kindergeldes an Dritte richten sich ausschließlich nach § 12 BKGg.

9.4 Die Pflicht zur Rückzahlung zu Unrecht geleisteten Kindergeldes ist abschließend in § 13 BKGg geregelt. Für die Anwendung der Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung ist kein Raum.

#### 10 Sozialgerichtsbarkeit.

Nach § 27 Abs. 1 BKGg sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten des BKGg Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Rechtsweg führt bei diesen Streitigkeiten also zu den Sozialgerichten (§ 51 SGG).

Wir weisen darauf hin, daß die Unterhaltsaufwendungen für Kinder, für die niemandem Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung (§ 8 Abs. 1 BKGg) zusteht, bei der Lohn- oder Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 1 EStG steuermindernd geltend gemacht werden können.

OKR 18. 3. 1975  
Az. 23/411

#### Neuregelung der Zuständigkeit der Bezirkskantoren für die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Karlsruhe und Durlach sowie Karlsruhe-Land

Nachdem am 1. Januar 1975 das Erste kirchliche Gesetz über die Neugliederung der Kirchenbezirke vom 24. 10. 1974 (Vbl. S. 103) in Kraft getreten ist, hat das Amt für Kirchenmusik gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Baden

Kantor Wolfgang D i c k in Ettlingen mit dem Dienst des Bezirkskantors für den Kirchenbezirk Alb-Pfinz und die

Kantoren Matthias J a n z in Karlsruhe-Durlach und Karl-Heinz S c h m i d t in Karlsruhe mit dem Bezirkskantorendienst in den Kirchenbezirken Karlsruhe und Durlach sowie Karlsruhe-Land

beauftragt.

OKR 14. 2. 1975  
Az. 32/10 (31/0)

#### Gottesdienstordnungen zur Einführung in kirchliche Ämter

Die Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden hat anlässlich ihrer Herbsttagung 1974 beschlossen, ab sofort die von der Arnoldshainer Konferenz verabschiedeten Formulare „Einführung“ (erschienen 1974 im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh; rotes Heft) zur Erprobung zu verwenden. Damit treten die Arnoldshainer Formulare (blaues Heft 1972 und rotes Heft 1974) an die Stelle der beiden badischen Agendenentwürfe vom Juli und Oktober 1969. Ebenso gilt dies für das von der Landessynode 1971 beschlossene Formular der „Einführung der Kirchenältesten“.

OKR 9. 4. 1975  
Az 71/2 — 4107

#### Predigttext für die Gottesdienste am 15. 6. 1975 (Kirchentags-Sonntag)

Wie bei den früheren Kirchentagen soll auch bei dem bevorstehenden Frankfurter Kirchentag die Verkündigung am Sonntag in den Zusammenhang des biblischen Zeugnisses des ganzen Kirchentages und seiner Losung „In Ängsten — und siehe wir leben“ gestellt werden. Aus diesem Grund ist als Text für diesen Kirchentags-Sonntag vorgesehen: Römer 8, 18—25.

Als Zeichen ökumenischer Gemeinschaft wurde in den vergangenen Jahren in den evangelischen Kirchen in Deutschland an diesem Kirchentags-Sonntag auch über den jeweiligen Text des Kirchentages gepredigt. Aus diesem Grund bitten wir die Gemeindepfarrer und Prediger, am 15. Juni 1975 in Abweichung von der Perikopenreihe den Text Röm. 8, 18 bis 25 als Predigttext zu nehmen.

OKR 11. 3. 1975  
Az. 82/10 (41/2)

#### Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten;

**hier:**  
**Kindergeld ab 1. Januar 1975**

In der Anlage geben wir den Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 3. 2. 1975 Nr. V/2-7231.4/74 bekannt. Wir bitten, bei der Anlage 2a zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (Vbl. S. 73) einen Hinweis auf diesen Erlaß anzubringen.

#### Anlage

Nach § 45 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGg) i. d. F. des Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) wird Kindergeld an Personen, die Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1976 von dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gezahlt. Diese Regelung gilt nach § 45 Abs. 2 BKGg nicht für Arbeitnehmer der Religionsgesellschaften, eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, eines diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverbandes oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt.

Auf Grund dieser neuen Kindergeldregelung erhöht sich der Pauschalsatz entsprechend Nr. 3.2 Satz 2 RL-Pkz mit Wirkung vom 1. Januar 1975 ab ausschließlich für diejenigen Fachkräfte, die in Kindergärten öffentlicher Träger tätig sind. Um Beachtung wird gebeten. Nr. 3.2 Satz 2 RL-Pkz wird bei der nächsten Neuberechnung der Pauschalsätze auf Grund der Änderung der Tarifverträge entsprechend berichtigt werden.